



GRÜNDUNG

# Haftpflichtversicherung Rahmenvertrag der Vorarlberger Ingenieurbüros

## Vorwort

Als wir unser Unternehmen vor über 40 Jahren gründeten (damals noch Veits & Wolf), war der Versicherungsmakler wie man ihn typischerweise heute kennt, noch fast etwas Exotisches. Heute sind die Vorteile dieser Dienstleistung den meisten Unternehmer:innen bewusst und unverzichtbar. Eine unserer gewachsenen Spezialisierungen ist der Haftpflichtbereich für Unternehmen. Bereits seit 1999 beraten und betreuen wir die Fachgruppe der Vorarlberger Ingenieurbüros in diesem Kernbereich, aber auch in den in der Übersicht angeführten Versicherungssparten. Ebenso lange ist mit der VAV-Versicherung ein absolut verlässlicher Versicherungspartner mit an Bord und damit ein bewährter Teil dieser Partnerschaft. Seit Beginn dieser Zusammenarbeit konnten wir laufend mehrere Verbesserungsstufen zu Gunsten der Fachgruppenmitglieder mit der VAV ausverhandeln.

Herzstück der Rahmenvereinbarung ist natürlich nach wie vor die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Diese ist als Hauptparte, gleichgültig von welcher Unternehmensgröße man spricht, unverzichtbar, gerade für planende und dienstleistende Berufsgruppen.

Einerseits wird dadurch das wirtschaftliche und das damit zusammenhängende, finanzielle Risiko abgefangen und andererseits wird den ständig gestiegenen Vorschriften und Anforderungen von Auftraggebern Rechnung getragen. Gerne stellen wir daher der Fachgruppe und Ihnen als neues, oder auch schon bestehendes Ingenieurbüro, das neue Wege gehen will, neben langjähriger Erfahrung und qualitätszertifiziertem Know How, ausgereifte und trotzdem günstige Versicherungslösungen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Anfragen und eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

**Michael Wolf**  
**fidesda Versicherungsmakler GmbH**

Der Fachgruppe Ingenieurbüros ist es ein Anliegen, die Risikoabsicherung ihrer Mitglieder bestmöglich zu unterstützen und mit dem über Jahre ausgereiften Rahmenvertrag über fidesda eine auf die Bedürfnisse von Ingenieurbüros angepasste Versicherungslösung bieten zu können. Eine Kombination aus gesetzlicher Versicherung und privater Risikovorsorge ist gerade für Selbständige im Bereich der Ingenieurbüros eine Notwendigkeit. Umso wichtiger ist es für die Fachgruppe, den Mitgliedern maßgeschneiderte Versicherungslösungen zur Risikominimierung zu bieten.

**Sibylle Drexel**  
**Fachgruppe Ingenieurbüros**

**Michael Wolf**  
Gesellschafter  
 **FIDESDA**

**fidesda Versicherungsmakler GmbH**  
Schubertplatz 1  
6800 Feldkirch  
Tel +43 5522 71 550  
Mobil + 43 664 4437407  
E-Mail [michael.wolf@fidesda.at](mailto:michael.wolf@fidesda.at)  
Web [www.fidesda.at](http://www.fidesda.at)  
FN: 398547z | FB-Gericht: Landesgericht Feldkirch  
Sitz: Arlbergstraße 103, 6900 Bregenz  
[Informationspflicht lt. ECG und Mediengesetz WKO](#)

**Sibylle Drexel, MA MSc**  
Fachgruppengeschäftsführerin  
  
Fachgruppe Ingenieurbüros  
Wichnergasse 9  
6800 Feldkirch  
Tel +43 5522/305-259  
E-Mail [drexel.sibylle@wkv.at](mailto:drexel.sibylle@wkv.at)  
Web [www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)

# Inhaltsverzeichnis

Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung.....	4
1    Risiko .....	4
2    Vertragsgrundlage.....	4
3    Besondere Vereinbarungen - Deckungsumfang .....	4
3.1    Versicherungsschutz "Sonstiger Personen": .....	4
3.2    Subunternehmer: .....	4
3.3    Vordeckung: .....	4
3.4    Verlängerung der Nachdeckung: .....	4
3.5    Betragliche Begrenzung: .....	5
3.6    Versicherungssumme in der Nachdeckungszeit:.....	5
3.7    Arbeitsgemeinschaften: .....	5
3.8    Auslandsdeckung (örtlicher Geltungsbereich): .....	5
3.9    Isotopenhaftpflicht:.....	5
3.10    Verunreinigung von Gewässern: .....	5
3.11    Tätigkeitsschäden, Verwahrungsschäden, Schlüsselverlust:.....	5
3.12    Skonti-Verlust:.....	6
3.13    Überweisungsfehler .....	6
3.14    Tätigkeit als Sachverständiger:.....	6
3.15    Unterlassung sachgemäßer Pölzungen: .....	6
3.16    Schäden an Bauwerken durch "Unterführung und Unterfangungen":.....	6
3.17    Betriebs- oder Produktionsausfall:.....	6
3.18    Verteidigung im Strafverfahren:.....	6
3.19    Schiedsgericht: .....	6
3.20    Vertragslaufzeit:.....	6
3.21    Kündigung im Schadensfall: .....	7
3.22    Risikoerhöhung:.....	7
3.23    Einschluss „Bürohaftpflicht":.....	7
3.24    Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern:.....	7
3.25    Arbeitnehmergarderoben: .....	7
3.26    Privathaftpflicht für Dienstreisen:.....	8
3.27    Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers .....	8
3.28    Schimmelpilzschäden .....	8
3.29    Asbestschäden.....	8
3.30    Schäden im Zusammenhang mit Verletzung von Persönlichkeitsrechten .....	8
3.31    Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Regressrisiko .....	8
3.32    Eigenschäden bei gesellschaftlicher Beteiligung (kapitalmäßige Beteiligung bis 30%):.....	8
3.33    Baustellenkoordinator.....	9
3.34    Mediator:.....	9

3.35	Rechtsservice- und Schlichtungsstelle:.....	9
3.36	Prototypendeckung (Entwicklungsrisiko):.....	9
3.37	Angehörige ( <i>auf Anfrage möglich</i> ) .....	9
3.38	Cyber-Schäden .....	9
3.39	Besondere Ausschlüsse: .....	9
3.40	Sanktionsklausel.....	10
4	Prämientabelle.....	11
4.1	Versicherungssumme:.....	11
4.2	Gefahrenklasseneinteilung: keine .....	11
4.3	Selbstbehalte:.....	11
4.4	Schadenfreiheitsrabatt.....	12
4.5	Umsatzrabatt.....	12
4.6	Prämienregulierung.....	12
	Betriebs-Rechtsschutzversicherung .....	125
	Betriebsunterbrechungsversicherung für Selbstständige .....	125
	Personenrisiko bei Selbstständigen.....	125
	Die Berufsunfähigkeitsrente .....	126

# Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung

## 1 Risiko

Versichert gilt nach Maßgaben der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls geschriebenen Vereinbarungen, die gesetzliche Haftpflicht des VN aus allen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem beschriebenen Unternehmenscharakter ergeben.

## 2 Vertragsgrundlage

- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von befugten technischen Büros (AHTB)
- AHVB/EHVB 2005/1
- Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide
- BB 534-A Umweltsanierungskosten-Versicherung (USKV) – Regressrisiko
- Geschriebene Vereinbarung gemäß Rahmenvereinbarung

## Berechnungsbasis für die Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungssumme	Individuelle Festsetzung
Jahreshonorarumsatz	= Basis für die Jahresprämienberechnung

## 3 Besondere Vereinbarungen - Deckungsumfang

### 3.1 Versicherungsschutz "Sonstiger Personen":

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 3 Ziffer 2, AHTB gilt als getroffen. Diese besondere Vereinbarung gilt jedoch nur insoweit, als nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

### 3.2 Subunternehmer:

Mitversichert sind die, durch den VN beauftragten "befugten Subplaner". Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu bestehenden Versicherungen.

### 3.3 Vordeckung:

- a) In Abänderung des Art. 4.1.2. AHTB beträgt die Vorhaftung max. 5 Jahre.
- b) Vordeckung bei Versicherungswechsel: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Schadensereignisse, deren Verstöße bzw. Ursachen innerhalb der Laufzeit des letzten Versicherungsvertrages vor dem Wechsel bzw. Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages begangen bzw. gesetzt wurden, die dem VN erst nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers bekannt geworden sind, und für die der Vorversicherer ausschließlich deswegen nicht mehr zuständig ist, weil seine Nachhaftungsfrist abgelaufen ist.

Ist die Versicherungssumme oder der Deckungsumfang des vorausgehenden Versicherungsvertrages für den entsprechenden Versicherungsfall geringer als in gegenständlichem Vertrag, gilt die Versicherungssumme und der Deckungsumfang des vorhergehenden Vertrages.

Für die Vorhaftung gemäß Pkt. b wird ein Prämienzuschlag von 5 % der Jahresprämie verrechnet.

### 3.4 Verlängerung der Nachdeckung:

#### Unbegrenzte Nachdeckung:

In Abänderung von Art. 4 Pkt. 3 AHTB besteht für Verstöße ab Antragsdatum, im Falle des Risikowegfalles oder der Kündigung durch die VAV Versicherungs AG, unbegrenzte Nachdeckung mit zweifachem Aggregate Limit für die Nachdeckungszeit. (Die Versicherungssumme steht für den Nachdeckungszeitraum 2 x zur Verfügung). Im Falle der Kündigung durch den Versicherungsnehmer (oder Masseverwalter) wird die Frist gem. Art. 4, Pkt. 3 AHTB auf 5 Jahre verlängert.

#### Unbegrenzte Nachdeckung inkl. Vorversicherungszeiten:

Vorbehaltlich der Risikoprüfung durch die VAV Versicherungs AG kann in Abänderung von Art. 4 Pkt. 3 AHTB für Verstöße vor Antragsdatum und im Falle des Risikowegfalles und der Kündigung durch die VAV Versicherungs AG, unbegrenzte Nachdeckung mit zweifachem Aggregate Limit für die Nachdeckungszeit vereinbart werden (Die Versicherungssumme steht für den Nachdeckungszeitraum 2 x zur Verfügung). Im Falle der Kündigung durch den Versicherungsnehmer (oder Masseverwalter) wird die Frist gem. Art. 4, Pkt. 3 AHTB auf 5 Jahre verlängert. (die Klausel Vorhaftung bei Versicherungswechsel gem. Pkt. 3 gilt als mitvereinbart)

Der Prämienzuschlag beträgt 20% mind. EUR 300,00 inkl. Versicherungssteuer.

#### **3.5 Betragliche Begrenzung:**

In Abänderung von Art. 5, Ziffer 1, AHTB beträgt die Höchstleistung pro Jahr das 3fache der Versicherungssumme.

#### Serienschadenklausel

Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im zeitlichen und rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang stehen.

#### **3.6 Versicherungssumme in der Nachdeckungszeit:**

In Abänderung des Art.5, Ziffer 2, AHTB entfällt die Einschränkung der Versicherungssumme (20 % der Klausel).

#### **3.7 Arbeitsgemeinschaften:**

In Abänderung des Art. 5, Ziffer 3, AHTB gelten Schadenersatzforderungen, die aus der Mitwirkung an Arbeitsgemeinschaften entstehen, mitversichert. Der gemäß Art.5, Ziffer 3, AHTB übersteigende Teil gilt subsidiär gedeckt, wenn die diesbezügliche Honorarsumme in die Prämien Berechnung einbezogen wurde.

#### **3.8 Auslandsdeckung (örtlicher Geltungsbereich):**

- a) EUROPA (im geographischen Sinn): in Erweiterung von Art. 6. 1.3.2. gilt der Versicherungsschutz auch für Verstöße, die sich im europäischen Ausland ereignen, unabhängig davon, wo der Sitz des Auftraggebers ist.
- b) WELTWEIT (excl. USA/Kanada): Bei Einschluss der weltweiten Deckung (excl. USA/Kanada) gelangt ein Prämienzuschlag in Höhe von 20% zur Anwendung.

#### **3.9 Isotopenhaftpflicht:**

Abweichend von Art. 6, Ziffer 1.4.1.3 AHTB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen, die aus der Innehabung und Verwendung von Radionukliden für betriebliche Zwecke entstehen, diese Deckungserweiterung wird im Rahmen und nach Maßgabe der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide eingeräumt.

Deckung inklusive der Einwirkung von Maser- und Laserstrahlen (für Verwendung von Vermessungsgeräten)

#### **3.10 Verunreinigung von Gewässern:**

In Abänderung des Art.6, Ziffer 2 AHTB, gelten die gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus der Verunreinigung von Gewässern einschließlich des Grundwassers mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme max. EUR 1.000.000,00 je Schadensfall.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Gewässerschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vorn ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

#### **3.11 Tätigkeitsschäden, Verwahrungsschäden, Schlüsselverlust:**

In Abänderung von Art. 6 Pkt. 3.1.1. bis Art. 6 Pkt. 3.1.3., gelten Tätigkeits- und Verwahrungsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,00 je Schadensfall im Rahmen der Versicherungssumme für alle bestehenden und neuen Versicherungsverträge als mitversichert (Erhöhung der Versicherungssumme auf Anfrage möglich).

Mitversichert ist der Schaden, der aus dem Verlust von Schlüsseln und Codekarten für unbewegliche Sachen entsteht, und zwar für Austausch und/oder Erneuerung bzw. Neuprogrammierung von Schlossern und Schlüsseln. Ausgenommen sind Tresorschlüssel oder -codekarten.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 100.000,00 je Schadensfall im Rahmen der Versicherungssumme.

**3.12 Skonti-Verlust:**

In teilweiser Abänderung des Art. 6, Ziffer 4.6. AHTB werden Schadenersatzforderungen betreffend Skonti-Verlust infolge verspäteter Bearbeitung bzw. Rechnungsprüfung bis zu einem Betrag von EUR 25.000,00 pro Versicherungsjahr ersetzt. Der im Vertrag angeführte Selbstbehalt ist jedoch zu berücksichtigen.

**3.13 Überweisungsfehler**

Überweisungsfehler sind im Rahmen der Versicherungssumme bis EUR 25.000,00 gedeckt.

**3.14 Tätigkeit als Sachverständiger:**

Prämienfrei mitversichert im Rahmen der Pauschalsumme

- a) Mitversichert gelten Schadenersatzforderungen, die aus der Tätigkeit als Sachverständiger im Rahmen der gegebenen Befugnis entstehen. Der Art 6, Ziffer 4.8, AHTB gilt diesbezüglich aufgehoben.
- b) Für Schadenersatzansprüche aus der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit gilt eine unbegrenzte Nachdeckung (Änderung Art. 4 Ziffer 3 AHTB bzw. Pkt. 2.4 der Rahmenvereinbarung). Darüber hinaus steht die Versicherungssumme von EUR 400.000,00 für jeden Versicherungsfall zur Verfügung. Insoweit gilt der Art. 5 Ziffer 1 AHTB bzw. Pkt. 2.5 der Rahmenvereinbarung abgeändert. Für Schadensfälle aus der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

Die Tätigkeit als Sachverständiger (nicht gerichtlich) oder Baustellenkoordinator gilt im Rahmen der gewählten Versicherungssumme für sonstige Schäden versichert.

**3.15 Unterlassung sachgemäßer Pölzungen:**

Art. 6, Ziffer 5.1, AHTB gilt als gestrichen.

**3.16 Schäden an Bauwerken durch "Unterführung und Unterfangungen":**

Art. 6, Ziffer 5.2, AHTB gilt als gestrichen

**3.17 Betriebs- oder Produktionsausfall:**

Art 6, Ziffer 5.3, AHTB gilt als gestrichen

**3.18 Verteidigung im Strafverfahren:**

In Abänderung des Art. 8, Ziffer 1.3, AHTB wird ein Anwalt im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer bestellt.

**3.19 Schiedsgericht:**

Anstelle eines Schiedsverfahrens tritt die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle gem. Pkt. 38 dieser Vereinbarung.

**3.20 Vertragslaufzeit:**

Der Versicherungsvertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen. Er kann jedoch jährlich zur Hauptfälligkeit, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, beiderseitig gekündigt werden. Als Hauptfälligkeit gilt immer der 1.1. jeden Jahres. Die Dauerrabattrückforderung entfällt bei Pensionierung und bei Gewerbezurücklegung. Ebenso gilt ein Dauerrabattrückforderungsverzicht bei Scheitern einer weiteren Zusammenarbeit und dadurch bedingter Beendigung der Rahmenvereinbarung. Für diesen Fall muss ein Verzicht auf Dauerrabattrückforderung bei Kündigung der einzelnen Versicherungsverträge gesichert sein.

**3.21 Kündigung im Schadensfall:**

Es gelten die Bestimmungen des § 158 VersVG

**3.22 Risikoerhöhung:**

Wird während der Vertragslaufzeit der Tätigkeitsbereich des versicherten Büros erweitert (Aufnahme einer weiteren Befugnis), so beginnt der Versicherungsschutz mit Erteilung der Befugnis durch die Behörden. Die Befugniserweiterung kann sich nur auf das Gewerbe eines technischen Büros beziehen.

**3.23 Einschluss „Bürohaftpflicht“:**

Zusätzlich gilt eine Deckung für den reinen Bürobetrieb (Sach- u. Personenschäden) mit einer Versicherungssumme in der Höhe von EUR 1.500.000,00 auf der Grundlage der jeweils geltenden AHVB/EHVB eingeschlossen. Inklusive Grundstücke und Mietsachschäden (soweit anderweitig ein Sachversicherungsvertrag besteht, geht dieser der Deckung aus der Rahmenvereinbarung vor).

Klarstellung: Regressforderungen durch einen Feuer- oder Leitungswasser-Versicherer gelten im Rahmen der Mietsachschaden-Deckung als mitversichert.

**3.24 Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern:**

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge. Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 nicht anzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

innere Betriebs- und Bruchschäden;

Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör; Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkomms eines Fahrzeugs unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme max. EUR 25.000,00.

**3.25 Arbeitnehmergarderoben:**

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme max. EUR 25.000,00.

Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkomms einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

### **3.26 Privathaftpflicht für Dienstreisen:**

Während der Dauer einer Dienstreise oder eines Dienstaufenthaltes sowie einer damit unmittelbar verbundenen Privatreise gilt für den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter sowie sämtlicher übriger Arbeitnehmer samt Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB 2005/1) eine Privathaftpflichtversicherung als mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der EHVB 2005/1, Abschnitt B, Z. 17 und zwar insoweit als hierfür keine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiärdeckung).

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme max. EUR 500.000,00.

### **3.27 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, ist für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

### **3.28 Schimmelpilzschäden**

In Abänderung zu Punkt 41. dieser Vereinbarung gelten Schimmelpilzschäden mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,00 im Rahmen der gewählten Versicherungssumme für sonstige Schäden als mitversichert. Der vereinbarte Selbstbehalt kommt auch für Abwehrkosten zur Anwendung.

Die Abwehr von Ansprüchen betreffend Schimmelpilzschäden ist bis zur gewählten Versicherungssumme für sonstige Schäden mitversichert.

### **3.29 Asbestschäden**

In Abänderung zu Punkt 41. Dieser Vereinbarung gelten Asbestschäden bis EUR 100.000,00 im Rahmen der gewählten Versicherungssumme für sonstige Schäden als mitversichert.

### **3.30 Schäden im Zusammenhang mit Verletzung von Persönlichkeitsrechten**

Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten gelten bis EUR 100.000,00 als mitversichert.

### **3.31 Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Regressrisiko**

Gilt gem. BB 534-A prämienfrei mitversichert

Bei der Klausel „BB 534-A Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Regressrisiko gilt in Abänderung der Punkte 4.1 und 4.2 folgendes:

4.1 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme EUR 1.000.000,00. Sollten gleichzeitig Zahlungen aus einem allfällig versicherten Gewässerschadenrisiko zu leisten sein, sind diese auf die Versicherungssumme anzurechnen.

4.2 Sollte die Versicherungssumme des Versicherungsvertrages niedriger als EUR 1.000.000,00 sein, so steht höchstens diese Versicherungssumme für alle Zahlungen aus einem Versicherungsfall zur Verfügung.

### **3.32 Eigenschäden bei gesellschaftlicher Beteiligung (kapitalmäßige Beteiligung bis 30%):**

- 1) Abweichend von Art. 1 Pkt. 2 und Art. 6 Pk. 1.5.2 AHTB sind Schäden die der Versicherungsnehmer im Rahmen der versicherten Tätigkeit einem Unternehmen zufügt an dem dieser mit bis zu 30% beteiligt ist mitversichert. Entsprechende Beteiligungen sind durch Nennung von Namen, Anschrift und Anteil, spätestens bei der Jahresumsatzmeldung bekannt zu geben.
- 2) Abweichend von Art. 1 Pkt. 2 und Art. 6 Pk. 1.5.2 AHTB sind Schäden die der Versicherungsnehmer im Rahmen der versicherten Tätigkeit einem Unternehmen zufügt an dem dieser mit mehr als 30% beteiligt

ist mitversichert. Voraussetzung für die Deckung ist, dass der VN bei Vertragsabschluss bzw. ab Beteiligungserwerb die gesellschaftliche Beteiligung bekannt gibt. Versicherungsschutz besteht frühestens ab Meldung von Namen, Anschrift und Anteil an den Versicherer.

- 3) Der diesbezügliche Selbstbehalt (Pkt. 1 und Pkt. 2) je Versicherungsfall beträgt EUR 20.000,00. Der vorangeführte Selbstbehalt halbiert sich, wenn die Betriebshaftpflichtversicherung des vorangeführten Unternehmens zum Zeitpunkt des Schadens ebenfalls bei der VAV Versicherung AG besteht.

### **3.33 Baustellenkoordinator**

Tätigkeit als Baustellen-Koordinator gem. BauKG gilt (sofern eine entsprechende Befugnis vorhanden ist) generell mitversichert. (= Klarstellung zu Pkt. 14)

### **3.34 Mediator:**

Die Beziehung eines Mediators ist mitversichert, sofern der Mediator gemeinsam mit dem Versicherer bestimmt wurde.

### **3.35 Rechtsservice- und Schlichtungsstelle:**

Es gilt vereinbart, dass vor Einbringung einer Deckungsklage bzw. bei Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Vertragsauslegung jeglicher Art (z.B. Prämie, Deckung etc.) die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) des Fachverbandes der Versicherungsmakler angerufen wird. Die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle ist für keine der Vertragsparteien bindend. Die Kosten für die Anrufung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle werden vom Versicherer übernommen.

### **3.36 Prototypendeckung (Entwicklungsrisiko):**

Versicherungsschutz besteht gem. untenstehender Klausel im Rahmen der Versicherungssumme mit einer Versicherungssumme max. EUR 250.000,00.

In Bezug auf Art. 6.5.4 AHTB ist der Einschluss einer Prototypendeckung mit einer Versicherungssumme von 50% der Versicherungssumme max. EUR 600.000,00 mit einem Prämiezuschlag von 15 % möglich:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 6.5.4 AHTB auch auf Schadenersatzansprüche aus einer gewerbsmäßigen Planung von neuen Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren, sofern diese planerische Tätigkeit dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht. Jede Art von Forschungstätigkeit, sowie Entwicklungstätigkeit mit experimentellen Charakter bleibt weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### **3.37 Angehörige (auf Anfrage möglich)**

Der Punkt 1.5.1 AHTB gilt gestrichen. Die Versicherungssumme für diese Deckung ist mit EUR 150.000,00 im Rahmen der gewählten Versicherungssumme für sonstige Schäden limitiert und wird nur auf Anfrage gewährt.

### **3.38 Cyber-Schäden**

Für Leistungen des Versicherungsnehmers gem. versichertem Risiko, welche sich infolge eines Cyber-Schadens der daraus resultierenden nicht Verfügbarkeit oder Veränderung von Daten ergeben (insbesondere eine neuerliche Planung oder Berechnung infolge eines Datenverlustes), verzichtet der Versicherer auf den Einwand des kausalen Zusammenhangs mit einem Cyberschaden.

Schadenersatzansprüche aufgrund von Verstößen in Verbindung mit diesen Leistungen sind somit im Rahmen des Deckungsumfangs vom Versicherungsschutz weiterhin umfasst.

### **3.39 Besondere Ausschlüsse:**

Asbest: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltigen Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Schimmelpilz: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Schimmelpilzbefall bzw. allfällige daraus resultierende Folgeschäden.

Gentechnik: In Ergänzung von Artikel 6 AHTB sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen nicht versichert.

In Ergänzung zu Art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden von Betrieben die im Hauptbetrieb oder als selbständiger Betriebszweig Luftfahrzeuge (einschl. Raketen jeglicher Art), Aggregate für den Antrieb, die Navigation oder die Steuerung von Luftfahrzeugen (einschl. Raketen jeglicher Art) planen, warten, verkaufen, vermieten oder ausleihen.

Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden von Betrieben, welche unbedeutende Teile und Hilfsstoffe für produzierende Unternehmungen planen, welche u.a. vielleicht in der Luftfahrt eingesetzt werden können (z.B. Dichtungen, Schrauben, Bolzen usw.).

In Ergänzung zu Art 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, welche aus Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, terroristischen Handlungen, Aufstand und Streik resultieren.

In Ergänzung zu Art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages).

In Ergänzung zu art. 6 AHTB 1975 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht klagsweise geltend gemacht werden.

In Ergänzung von Art. 6. erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen von Cyber-Angriffen, Cyberrechtsverletzungen oder einer anderen Datenrechtsverletzung stehen.

### **3.40 Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegensteht.

#### **4 Prämientabelle**

Mindestprämien (in EUR) und Prämiensätze (in Promille vom Jahreshonorarumsatz) brutto (inkl. 11% Vers.Steuer):

Versicherungssumme für sonstige Schäden	Mindestprämie	Prämiensätze in %o
EUR 150.000,00	EUR 570,00	13,92 %o
EUR 250.000,00	EUR 680,00	16,32 %o
EUR 300.000,00	EUR 850,00	16,97 %o
EUR 450.000,00	EUR 1.230,00	20,12 %o
EUR 500.000,00	EUR 1.400,00	21,65 %o
EUR 600.000,00	EUR 1.600,00	23,17 %o
EUR 700.000,00	EUR 1.840,00	25,39 %o
EUR 800.000,00	EUR 1.910,00	26,91 %o
EUR 1.000.000,00	EUR 1.940,00	27,85 %o
EUR 1.200.000,00	EUR 2.100,00	29,60 %o
EUR 1.500.000,00	EUR 2.270,00	30,89 %o
EUR 2.000.000,00	EUR 2.500,00	34,28 %o
EUR 3.000.000,00	EUR 2.720,00	37,67 %o

Die Polizzenmindestprämie beträgt (brutto) somit EUR 570,00.

In den vorangeführten Prämiensätzen ist bereits ein 20 %iger Dauerrabatt für die 10jährige Vertragslaufzeit in Abzug gebracht. Im Falle einer Vertragskündigung vor Ablauf von 10 Jahren erfolgt eine Rückverrechnung mit nachfolgendem Modus:

- Kündigung innerhalb 1 – 3. Versicherungsjahr: 1 Jahresbruttoprämie
- Kündigung innerhalb 4. – 6. Versicherungsjahr: 50 % der Jahresbruttoprämie
- Kündigung innerhalb 7. – 9. Versicherungsjahr: 20 % der Jahresbruttoprämie

##### **4.1 Versicherungssumme:**

Versicherungssumme ist EUR 3.000.000,00, davon als Sublimit für sonstige Schäden die gem. Tarif prämienrelevante Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme steht für Personenschäden in voller Höhe zur Verfügung, sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) sind darin mit dem beantragten Sublimit enthalten.

Sämtliche Zusatzdeckungen lt. Wording gelten als Sublimit im Bereich der prämienrelevanten Versicherungssumme für sonstige Schäden.

##### **4.2 Gefahrenklasseneinteilung: keine**

##### **4.3 Selbstbehalte:**

In Abänderung des Art. 5.8 und 5.9 AHTB gilt ein allgemeiner Selbstbehalt in der Höhe von EUR 750,- je Schadensfall als vereinbart (ausgenommen reine Abwehrkosten).

Kein SB kommt zur Anwendung für o SV-Tätigkeit gem. Pkt. 13

Schadenersatzansprüche nach AHVB/EHVB (Haftpflicht für den Bürobetrieb) gern. Pkt. 22 mögliche Prämienreduktion bei Erhöhung des Selbstbehaltes

- auf EUR 1.500,00 -10 %
- auf EUR 2.200,00 -20 %
- auf EUR 3.600,00 -30 %
- auf EUR 7.300,00 -35 %
- auf EUR 10.000,00 -45 %
- auf EUR 15.000,00 -50 %
- SB 0 — Prämienzuschlag + 40 %

#### 4.4 Schadenfreiheitsrabatt

15 % Schadenfreiheitsrabatt, wenn innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von drei Jahren keine Schäden aufgetreten sind und der Schadenssatz inkl. Reserven unter 60 % liegt (über gesamte Laufzeit/Versicherungsdauer des VN).

Sofern in einem Schadensfall lediglich Kosten für die Abwehr (erfolgreiche Abwehr) entstanden sind, führt das nicht zur Streichung des Schadenfreiheitsrabattes. Sofern aber mehr als ein Schaden mit Abwehrkosten innerhalb eines Jahres auftreten sollte, wird der Schadenfreiheitsrabatt gestrichen.

##### Wegfall des Schadenfreiheitsrabattes:

- a) Sobald bei einem Schadenfall, der als "Freischaden für Abwehrkosten" gehandhabt wird, eine Schadenzahlung absehbar ist, die über die Abwehrkosten hinausgeht, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt rückwirkend per Schadenmeldedatum.
- b) Bei Meldung eines zweiten Schadens in einem Jahr entfällt der Schadenfreiheitsrabatt ab der zweiten Schadenmeldung, vorbehaltlich eines sich später ergebenden und weiter zurückwirkenden Wegfalles gem. Punkt a.

#### 4.5 Umsatzrabatt

Ab einem Honorarumsatz von EUR 220.000,00 wird ein Umsatzrabatt von 10 % gewährt, die Mindestprämie beträgt in diesem Fall 50 % der Vorausprämie.

Bei wesentlich höheren Umsätzen ist ein individueller Umsatzrabatt zu prüfen.

Diese Regelung gilt für beantragte bzw. im Polizzendokument festgehaltene Umsatzsummen. Bei einer nachträglichen Meldung kann bei der Prämiennachverrechnung keine Berücksichtigung des Umsatzrabattes erfolgen.

#### 4.6 Prämienregulierung:

Nach einem Beobachtungszeitraum von 36 Monaten wird in einem gemeinsamen Gespräch (Fachgruppe mit VAV) die Prämien/Schadenentwicklung der Versicherungsverträge analysiert. Liegt der Schadenssatz inkl. Reserven unter 60% der für diesen Zeitraum verrechneten Prämie, so kann die Fachgruppe eine Neuverhandlung der Prämiensätze verlangen.

#### >>>zusätzliche Exklusivdeckung nur für Mitglieder mit Rahmenvertragsdeckungen<<

#### **Versicherungssumme für Personenschäden € 5.000.000,00**

Diese Deckung besteht über eine eigene von **fidesda** Versicherungsmakler gehaltene Polizze!

## Betriebs-Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung besteht aus vielen Bausteinen die individuell zusammen gestellt werden können.

Mit der Rechtsschutzversicherung können entweder Schadenersatzforderungen eingeklagt, oder strafrechtliche Forderungen abgewehrt werden.

In Teilbereichen gibt es zwar zum Teil unterschiedliche Modalitäten, aber an sich werden jeweils die Verfahrens- u. Prozesskosten des Verfahrens ersetzt.

Rechtsschutzversicherungen beinhalten in der Regel folgende Deckungen:

Schadenersatz- u. Strafrechtschutz für den Betriebs- u. Privatbereich

Schadenersatz-, Straf-, und Führerscheinrechtsschutz für Fahrzeuglenker

Der gesamte KFZ-Bereich

Sozialversicherungs-RS,

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers (ausgenommen Streitigkeiten aus RS-Verträgen mit der Versicherung selbst)

Arbeitsgerichts- u. Sozialversicherungs-RS,

Rechtsschutz für Grundstückseigentum- u. Miete (auch von Geschäftslokalitäten)

Ein wesentliches Kriterium stellt der allfällige Einschluss des **allg. Vertrags-Rechtsschutz** dar.

Der Einschluss von Vertragsstreitigkeiten (idR offene Honorarforderungen) hat einen wesentlichen Einfluss auf die Prämie. Es macht daher Sinn den wirklichen Bedarf in dieser Hinsicht genau zu prüfen.

Weiters gibt es noch Zusatzbausteine für Manager (zB Geschäftsführer) von größeren Betrieben mit dem Einschluss einer sogenannten Manager-Rechtsschutzversicherung sowie der Einschlussmöglichkeit des sog. Immaterialgüterrechtes (z.B. Patente, Erfindungen, etc.)

# **Betriebsunterbrechungsversicherung für Selbständige**

Eine der ganz wichtigen Absicherungen des personenbezogenen Risikos ist die Betriebsunterbrechungsversicherung.

Kalkulationsgrundlage ist die Jahresversicherungssumme (sollte dem Jahresdeckungsbeitrag entsprechen), oder anders formuliert der Einkommensersatz, der bei Ausfall des Unternehmers durch Unfall oder Krankheit die Fortführung des Betriebs sicherstellt.

Die Versicherung zahlt im Schadensfall einen vereinbarten Tagsatz nach einer vereinbarten Karenzzeit.  
Je länger diese Karenzzeit ist, desto niedriger ist idR die Prämie.

Weiters gewähren die Versicherungen für Jungunternehmer Einstiegsrabatte.

**Der Deckungsumfang könnte beispielsweise wie folgt aussehen:**

Die Versicherung leistet bei Betriebsunterbrechung der versicherten Person

## **Versicherungsumfang:**

### **Betriebsunterbrechung des versicherten Betriebes**

1) wegen Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person (Personenschäden) durch

- a) Krankheit (völlige - 100% Arbeitsunfähigkeit)
- b) Unfallfolgen (mindestens 70% Arbeitsunfähigkeit)
- c) medizinisch notwendige Nachbehandlungen/Spätversorgung nach einem Unfall
- d) Quarantäne
- e) eine Arbeitsverhinderung wegen

- der erforderlichen Anwesenheit im Krankenhaus im Falle eines erkrankten Kindes bis zum 12. Lebensjahr,
- Tod des Ehe- oder Lebenspartner, eines Teiles der Eltern (inkl. Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern oder der Kinder (inkl. Schwieger-, Stief- und Adoptivkinder),
- Unabkömlichkeit infolge eines Sachschadens im Privatbereich,
- Flugverspätung oder Flugausfall
- Kriegsausbruch während einer Reise

2) wegen Beschädigung oder Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache (Sachschäden) durch

- a) Brand, Blitzschlag, indirekten Blitzschlag, Explosion oder Verpuffung,
- b) Absturz oder Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teile und Ladung,
- c) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem der Ereignisse lit. a und b,
- d) Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch und Frost,
- e) Austreten von Leitungswasser
- f) Einbruch inkl. Vandalismus
- g) außergewöhnliche Naturereignisse

Eine sinnvolle Deckungserweiterung ist der sog. Kündigungsverzicht. Inzwischen ist diese Vereinbarung bei fast allen Anbietern Standard. Bei manchen Anbietern gilt das wiederum nur bei bestimmten Krankheiten.

Bei der Festsetzung der Höhe der Versicherungssumme sollte man unbedingt beachten, dass Leistungen der Betriebsunterbrechungsversicherung als Einkünfte versteuert werden müssen.

## Personenrisiko bei Selbständigen

Selbständigkeit bedeutet ein geringeres Sozialnetz zur Verfügung zu haben, als es bisher als Angestellter der Fall war. Eine solide Absicherung des Personenrisikos ist daher äußerst wichtig.

Daher ist ein Check der Personenabsicherung unbedingt zu empfehlen.

Der betriebliche Erfolg ist in einem hohen Maß von der Einsatzfähigkeit der leitenden Person abhängig.

Ereignisse, die das besonders beeinträchtigen können, sind **Unfälle** und **Krankheit**.

Kurzfristige Unterbrechungen durch diese Ursachen sind meistens verkraftbar und nicht unbedingt existenzgefährdend. Aber zB das Risiko einer **dauerhaften Beeinträchtigung** oder gar **Berufsunfähigkeit** sollte von der Risikopriorität her gesehen ganz weit vorne angesiedelt sein.

Aktuelle Zahlen der Versicherung belegen das aktuell fast jeder 4. Berufstätige wegen dauernder Berufsunfähigkeit früher oder später nicht mehr arbeitsfähig ist!

Die zu prüfenden Sparten sind:

- **private Unfallversicherung**
- **Betriebsunterbrechungsversicherung**
- **Berufsunfähigkeits-Rentenversicherung**

Jeder muss für sich analysieren und entscheiden, inwieweit sich derartige Ereignisse auf den Verlauf der Unternehmung auswirken.

Letztlich können wir auch hier im auf Bedarfsfall die entsprechend marktführenden Varianten zur Verfügung stellen. Durch spezielle Gruppenkonditionen ist es möglich, bei gleichen Leistungen, zudem Prämien sparen.

### Schlussbemerkung

Diese Informationen können nur allgemein gehalten sein. Jede Situation ist individuell und benötigt entsprechendes Erfassen und individuelle Beratung. Auch hier stehen Ihnen über 40 Jahre Erfahrung und ein bestens ausgebildetes, engagiertes Team zur Seite, um allen Ihren Anforderungen gerecht zu werden.

Wir stellen Ihnen unser Know How gerne zu Ihrem Vorteil zur Verfügung und freuen uns über Ihre Anfragen!

# Die Berufsunfähigkeitsrente

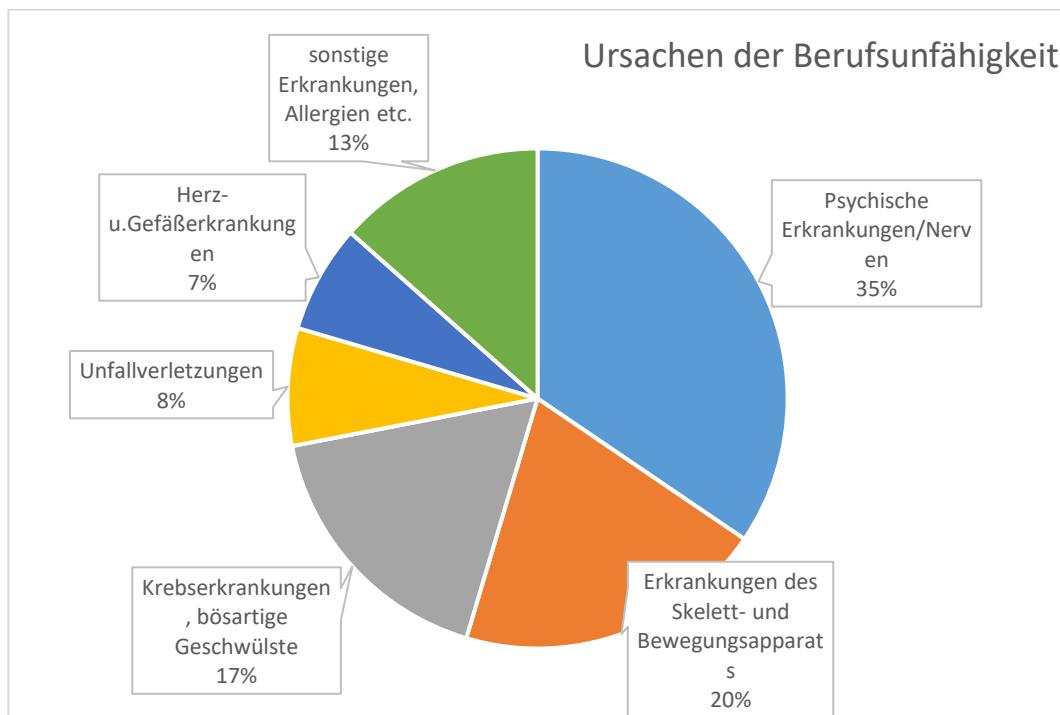
## Was ist versichert?

Die Berufsunfähigkeitsrente erbringt eine Versicherungsleistung in Form einer monatlichen Rentenzahlung für den Fall, dass Sie den Arztberuf infolge Krankheit, Körperverletzung (Unfall) oder Kräfteverfalls nicht mehr ausüben können.

## Wichtigkeit

Durch die geringe staatliche Leistung kommt es bei allen, die im Falle der Berufsunfähigkeit nur die gesetzliche oder die Vorsorge über den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer aufzuweisen haben zu einem substantiellen Einkommensrückgang.

Die häufigsten Ursachen für eine Berufsunfähigkeit sind nicht – wie oft angenommen wird – Unfälle (wogegen zu meist durch eine Unfallversicherung vorgesorgt wird), sondern Krankheiten!



## Schlussbemerkung

Diese Informationen widerspiegeln aktuelle Statistiken der Versicherungen und können nur allgemein gehalten sein. Jede Situation ist individuell und benötigt entsprechendes Erfassen und individuelle Beratung. Auch hier stehen Ihnen mit **fidesda** über 40 Jahre Erfahrung und ein bestens ausgebildetes, engagiertes Team zur Seite, um allen Ihren Anforderungen gerecht zu werden. Natürlich steht es Ihnen frei, auch andere Versicherungsberater:innen Ihres Vertrauens mit der Risikoabsicherung zu beauftragen.